

Zivilklausel an Universitäten

Ethische, technikphilosophische und institutionentheoretische Aspekte

| CHRISTOPH HUBIG | Neben den rechtlichen sind bei dem Pro und Contra der Einführung oder Ablehnung von Zivilklauseln ebenso ethische und technikphilosophische Argumente relevant. Welche Rolle spielt hier die grundlegende Freiheit der Forschung und Lehre an Universitäten? Eine Analyse der Problemlage.

Ernst Schmachtenberg, Rektor der RWTH Aachen und Präsident der TU9, der Vereinigung großer Technischer Universitäten, äußerte sich unlängst folgendermaßen: „Wir Deutschen haben mit Rüstungsforschung eine Menge Unheil angerichtet. Ich halte diesen Weg für eine offene Universität in Deutschland für ungeeignet. Wenn Rüstungsforschung politisch gewollt ist, soll sie an eigens dafür eingerichteten Forschungsinstituten etabliert werden, nicht bei uns.“ (VDI-N Nr. 36,2) Verfechter einer radikalen Fassung der Zivilklausel, welche Militärforschung an Universitäten verbietet, mögen dies als Wasser auf ihre Mühlen erachten. Solche Fassungen, verschiedentlich in den 70er Jahren verabschiedet, der Zeit des Kalten Kriegs, hatten über ihre inneruniversitären Konsequenzen hinaus auch einen hohen Symbolwert nach außen, durchaus in einer die Politik provozierenden Absicht. So beschloss seinerzeit der Konvent der TU Darmstadt am 14.2.73: „Die TH Darmstadt lehnt die Durchführung militärischer Auftragsforschung innerhalb ihrer Einrichtung ab. [Sie] lehnt ... ab, Forschungsprojekte, die militärischer Geheimhaltung unterliegen, zu verfolgen, da solche Forschung mit dem Auftrag

einer Hochschule für Forschung und Lehre nicht vereinbar ist.“ Der Kontext der Äußerungen Schmachtenbergs ist jedoch in zweierlei Hinsicht ein anderer: Mit Blick auf seine geforderte Orientierung an internationalen Spitzenuniversitäten wie dem Imperial College London oder dem MIT und deren üppigen Ausstattungen war er befragt, ob sich dies auch auf eine der dort wichtigsten Finanzquellen beziehe, nämlich die Rüstungsforschung. Solcherlei lehnt er als gangbaren Weg für Deutschland ab und fordert als Alternative eine bessere Grundausstattung. Es geht also zunächst nicht um ein Verbot der Rüstungsforschung, sondern um eine Ablehnung entsprechender Gratifikationen angesichts der Gefahr möglicher Abhängigkeiten, die einer „offenen Universität“ abträglich seien. Ferner wird nicht die Rüstungsforschung per se (moralisch) abqualifiziert, sondern es wird für eine Universität als Institution in Anspruch genommen, ihr Profil derart festzulegen, dass Rüstungsforschung hier keine relevante Rolle spielt.

Wie steht es mit der ethischen Rechtfertigbarkeit einer solchen Einstellung angesichts des hohen Guts der Freiheit der Lehre und der Forschung und damit des Grundrechts der Hoch-

schullehrerinnen und Hochschullehrer, sich ihre Themen frei wählen zu können? Welche Rolle spielt die Gewissensfreiheit? Erscheint es nicht inkonsequent, einerseits einer demokratisch legitimierten Armee ein Gewaltmonopol in internationalen Konflikten zuzubilligen und zugleich die Entwicklung der hierzu nötigen Mittel zu verweigern oder gar zu sanktionieren? Gilt dies nicht umso mehr, als die Bundesrepublik Deutschland sich rechtlich einem friedlichen Zusammenleben der Völker verpflichtet hat (GG Art. 26) und der Einsatz von Gewalt nur statthaft ist, wenn dieses friedliche Zusammenleben in Ausnahmefällen erzwungen werden muss, im Zuge eines Widerstands gegen Gewaltmissbrauch von außen?

Keine einfachen oder pauschalen Antworten

Die Problemlage ist äußerst komplex, weshalb keine einfachen oder pauschalen Antworten zu erwarten sind. Sie umfasst erstens ethische Fragen, d. h. Fragen der Rechtfertigbarkeit einer Verfolgung militärischer Zwecke sowie der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel unter spezifischen Bedingungen. Diese Fragen schließen solche einer Rechtfertigbarkeit des Krieges (ius ad bellum) sowie der Art seiner Durchführung (ius in bello) ein. Ferner sind technikphilosophische Fragen zu berücksichtigen: Führt die Entwicklung der Hochtechnologien und die Ermöglichung automatisierter Kriegsführung dazu, dass wir unsere Vorstellungen von militärischen Zwecken modifizieren oder gar revidieren müssen, und zwar unter den Gesichtspunkten der Zurechenbarkeit von Verantwortung für militärisches Handeln sowie der qualitativen und quantitativen Veränderung der Auswirkungen einer Kriegsführung:

AUTOR

Christoph Hubig ist Univ.-Professor für Philosophie der wissenschaftlich-technischen Kultur an der Technischen Universität Darmstadt.



nicht mehr als (eingrenzbare) „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ (Clausewitz), sondern als Alternative zu einer Politik, die aufgrund ihres eigenen Versagens auf diese Option rückgreifen zu müssen glaubt und dabei unter Sachzwänge neuer Qualität gerät? Aus institutionentheoretischer Sicht schließlich ist zu fragen, wie weit es für Institutionen rechtfertigbar erscheint, ihren genuinen Zweck, individuelles Handeln dadurch zu ermöglichen, dass Handlungsoptionen und die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, für ihre Mitglieder einzuschränken, indem bestimmte Optionen ausgegrenzt oder nicht unterstützt werden?

Ziele und Zwecke

Wenn in den üblichen Formulierungen von Zivilklauseln von militärischen Zwecken die Rede ist, ist der Zweckbegriff zunächst genauer zu hinterfragen. Insbesondere ist er abzugrenzen vom Konzept eines Zieles. Ziele sind erstrebenswerte Sachlagen in Gänze, die kei-

nen weiteren Handlungsbedarf erzwingen (z. B. Gesundheit). An ihnen orientiert sich die Bildung von Handlungszwecken und die Entwicklung von Handlungsmitteln. Folgt man diesem

»Da Gewalt Freiheit einschränkt, ist Friede eine notwendige Bedingung von Freiheit.«

terminologischen Vorschlag (wie er sich auch in der VDI-Richtlinie „Technikbewertung“ 3780 findet), kann als Ziel „Friede“ gesetzt werden bzw. „friedlich“ in der Leitdifferenz zu „kriegerisch“. Entsprechend gilt im GG die „Störung eines friedlichen Zusammenlebens der Völker“ als „verfassungswidrig“. Frieden bedeutet Sicherung der Fortsetzbarkeit des Handelns unter Absehung von personeller Gewaltanwendung oder struktureller Gewalt. Unter friedlichen Zielen sind solche zu verstehen, die jenem Kriterium genügen. Da Gewalt Freiheit

einschränkt, ist Friede eine notwendige Bedingung von Freiheit. Eine Verpflichtung auf friedliche Ziele bzw. den Frieden als Ziel schränkt also keinerlei Freiheitsrechte ein. Aus diesem Grunde ist

im Zuge der Zivilklausel-Diskussion an der TU Darmstadt auch vorgeschlagen worden, in die Grundordnung aufzunehmen: „Forschung, Lehre und Studium an der Tech-

nischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet ...“. Anders verhält es sich mit Zwecken: Als Zweck wird der gewünschte und als herbeiführbar erachtete Sachverhalt verstanden, der in einer zielgerichteten Tätigkeit realisiert werden soll. Zwecke können unter der Leitdifferenz zivil/militärisch gefasst werden. Zivile Zwecke sind solche, deren Konkurrenzen mit Mitteln freiheitlich-demokratischer Gesellschaften gewaltfrei geregelt werden können. Militärische Zwecke sind solche, die für ihre Herbei-

führbarkeit den Einsatz gewaltsamer Mittel vorsehen und in ihrer Wünschbarkeit entweder unter kriegerischen oder friedlichen Zielen stehen können. Militärische Handlungen unter friedlichen Zielen können im Wesentlichen Handlungen der Sicherung und des Schutzes, der Versorgung, Aufklärung und unmittelbarer Verteidigung sein. Da unter gewissen Umständen friedliche Ziele einzig im Zuge der Realisierung militärischer Zwecke erfüllt werden können, sind diese nicht mit guten Gründen von vornherein auszuschließen. Freilich kann man diesem Ausnahmetatbestand dadurch gerecht werden, dass als Norm für den Umgang mit zivilen (und ggf. militärischen) Zwecken eine Sollensregel formuliert wird. Sollensregel heißt, dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sind, aber unter der Hypothek einer gesonderten Begründung stehen. So ist für die Formulierung der Zivilklausel an der TU Darmstadt als Fortsetzung vorgeschlagen: „... und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“ Der in der Sollensregel ausgedrückte Anspruch auf Begründbarkeit der (erlaubten) Ausnahme einer Verfolgung militärischer Zwecke wird nur eingelöst – wie alle Begründungen –, wenn die Gründe in

»Was hier im Kleinen für die Universität gilt, gilt im Großen für jede Politik.«

(universitäts-)öffentlicher Abwägung nachvollziehbar sind. Wenn die zivile Verwendung die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme orientieren soll, ist der entsprechende Anwendungsbezug oder die bereits direkt vorgesehene Anwendung daraufhin zu prüfen, ob mögliche militärische Zwecke einer solchen Anwendung unter friedlichen Zielen stehen. Eine solche Prüfung sieht sich vor sehr komplexen Problemen: Zum einen stehen vielfach Forschungen unter der Dual-Use-Problematik, also sowohl ziviler als auch militärischer Verwendbarkeit. Wissenschaftler müssten sich die Einsatzmöglichkeiten ihrer Forschungen in dieser Hinsicht bewusst machen, um ggf. eine problematische militärische Anwendung bestenfalls ausschließen zu können. Da mit Optimierungsprozessen

wesentlich Spezialisierungen einhergehen, ist dies in etlichen Fällen durchaus realisierbar. Insbesondere betrifft dies Technologien, die eindeutig für aggressive Interventionen optimiert sind, geeignet sind, die Aggressionspotenziale zu erhöhen, in ihrem Einsatz die Genfer Konventionen verletzen und/oder

»Soll eine Zivilklausel als Absichtserklärung greifen, bedarf sie einer »Machbarkeitsprojektion.«

durch UN-Konventionen geächtet sind. Neben der Dual-Use-Problematik, wie sie im Wesentlichen anwendungsbezogene Grundlagenforschung betrifft, steht aber als weitere Verschärfung der Problematik der militärische „Dual-Use“, nämlich die multiple Anwendbarkeit militärischer Mittel für Aggressions- oder Verteidigungszwecke. Und ferner ergeben sich weitere Probleme dadurch, dass zahlreiche militärische Neuentwicklungen seit der Maschinerisierung und Automatisierung der Kriegführung eine Eingrenzbarkeit militärischen Agierens auf die militärischen Akteure selbst in Abgrenzung von der Zivilbevölkerung kaum erlauben bzw. unterlaufen. Die Normierung eines Umgangs mit derlei problematischen Optionen lässt sich nicht unter Generalklauseln fassen. Hier ist ein kasuistisches Vorgehen geboten, welches die Spezifika unterschiedlichster Art (Waffentechnik selbst, Kontrollierbarkeit durch legitimierte politische Subjekte, Einschätzungsmöglichkeit der Auswirkungen, Grad bzw. Dominanz der Nebenfolgen/„Kollateralschäden“ etc.) sorgfältig rekonstruiert und für den Einzelfall bilanziert.

Unvermeidliche Dissense

Wenn Institutionen wie die Universitäten ihre jeweilige „Philosophie“ in Leitbildern formulieren, schränkt dies nicht Freiheit generell ein, sondern formuliert Bedingungen für diejenigen, die auch die entsprechenden Gratifikationsangebote der Institution nutzen wollen. (Die Einschränkungen des Fahrplans eines Verkehrssystems bedrohen nicht meine Handlungsfreiheit, sofern die Nutzung alternativer Systeme offen bleibt.) Soll eine Zivilklausel als Absichtserklärung greifen, bedarf sie einer so genannten

„Machbarkeitsprojektion“, wenn daraus ein Leitbild werden soll (Dierkes/Marz). Adäquate Entscheidungen können nicht vorab am grünen Tisch entworfen werden, sondern sind allenfalls durch die Institutionalisierung von Verfahren, innerhalb derer die Rechtfertigung erfolgen soll, zu sichern. Die begründungsbedürftigen Sonderfälle einer Verfolgung militärischer Zwecke sind in entsprechenden Gremien zu beraten, die auf der Basis von Anhörungen

ihre Urteilskraft entsprechend den technischen Entwicklungen flexibel fortschreiben, selber lernen und im Zuge eines Monitoring dieses Lernens sich eigene Umsetzungsstandards schaffen, analog dem Verhältnis des Richters zu dem gesetzten Recht. Hierbei sind Dissense unvermeidlich, und sie können wohl am ehesten ausgeräumt werden, wenn Optionen gesucht werden, die jene Zuspitzungen umgehen, die die Dissense allererst hervorrufen. Was hier im Kleinen für die Gestaltung der Forschungsförderung innerhalb einer Institution wie derjenigen der Universität gilt, gilt im Großen für jede Politik, die dann zielführender ist, wenn sie nicht zur militärischen Option greift, die entweder nur an den Symptomen einer politischen Problemlage herumkuriiert oder gar Zielen verpflichtet ist, die die offizielle Politik verleugnet und deshalb so tut, als gäbe es für sie keine Handlungsalternativen. Forschung kann und sollte Politik und eine diese begleitende Einstellung der Bevölkerung dadurch fördern, dass neben der technischen Komponente auch und gerade die Humanwissenschaften an Zielen der Konfliktvermeidung sowie eines gewaltfreien Konfliktmanagements orientiert sind.